

BFH: Voraussichtlich dauernde Wertminderung bei Teilwertabschreibung abnutzbarer Wirtschaftsgüter anhand objektiver Nutzungsdauer zu bestimmen

Mit Urteil vom 29.04.2009 (Az. I R 74/08, BStBl-II-2009-899, BFH/NV 2009, S. 1503) hat der BFH entschieden, dass nur ein Wertverlust, der mindestens während der halben Restnutzungsdauer des Wirtschaftsgutes andauert, bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern eine Teilwertabschreibung ermöglicht. Die verbleibende Nutzungsdauer ist hierbei bei Gebäuden nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG, bei anderen Wirtschaftsgütern grundsätzlich nach den amtlichen AfA-Tabellen zu bestimmen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige beabsichtigt, das Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu veräußern.

Im entschiedenen Streitfall hatte eine GmbH (Klägerin) auf einem eigenen Grundstück ein Gebäude errichtet, für das sie degressive Abschreibungen vornahm. Das Gebäude war bald zu klein, weshalb die Klägerin im Jahr 2000 ein weiteres Grundstück im selben Gebiet erwarb und dort ein Betriebsgebäude errichtete, das 2001 fertiggestellt wurde. Bis dahin wurde das bisherige Betriebsgebäude unverändert betrieblich genutzt. Im Jahresabschluss für das Streitjahr 2000 nahm die Klägerin eine Teilwertabschreibung auf das alte Gebäude vor, Anfang 2005 wurde es veräußert. Das zuständige Finanzamt verneinte die Zulässigkeit einer Teilwertabschreibung mit der Begründung, dass eine hierzu notwendige dauernde Wertminderung nicht vorgelegen habe, da der Teilwert während der Hälfte der restlichen Nutzungsdauer voraussichtlich nicht unter dem planmäßig fortgeschriebenen Buchwert gelegen habe. Der dagegen gerichteten Klage gab das [Finanzgericht Münster](#) mit Urteil vom 27.06.2008 statt (9 K 3138/06 K G, EFG 2008, S. 1631).

Auf die Revision des Finanzamts hob der BFH nun die Entscheidung der Vorinstanz auf und entschied, dass die Voraussetzungen einer Teilwertabschreibung nicht vorgelegen haben. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist nur dann auszugehen, wenn der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Die verbleibende Restnutzungsdauer ist indes nach Ansicht des BFH nicht durch den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung determiniert, sondern wird durch die objektive Nutzbarkeit des Wirtschaftsguts bestimmt. Bei Gebäuden ist daher stets § 7 Abs. 4 und 5 EStG zugrunde zulegen, bei anderen Wirtschaftsgütern die amtlichen AfA-Tabellen. Damit kommt auch bei langlebigen Wirtschaftsgütern (z.B. Grundstücken) einer geplanten zeitnahen Veräußerung des Wirtschaftsguts vor Beendigung seines technischen oder wirtschaftlichen Wertverzehr im Hinblick auf die relevante Nutzungsdauer keine Bedeutung zu. Subjektive Vorstellungen des Steuerpflichtigen sind folglich irrelevant. Der BFH bestätigt mit diesem Urteil seine Entscheidung vom 14.03.2006 (Az. I R 22/05, BStBl. II 2006, 680) und die Ansicht der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben zur Teilwertabschreibung vom 25.02.2000 (BStBl. I 2000, S. 372).

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.